



Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Borika Lea Luft

6. Semester Soziale Arbeit

EH Ludwigsburg

Blockseminar: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz und EU-Richtlinien

Volker Kaufmann

20.12.2020 und 21.12.2020



Gliederung

1. Europäische Menschenrechtskonvention- Allgemeines
2. Entstehung und Entwicklung
3. Inhalt der EMRK
4. Diskussionsfragen
5. Literatur



1. Europäische Menschenrechtskonvention- Allgemeines

- „Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms“ bzw. “Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“
- am 4. November 1950 vom Europarat verabschiedet
- am 3. September 1953 in Kraft getreten
- von allen 47 Staaten des Europarats (Stand 24. 07.2013) anerkannt und innerstaatlich umgesetzt
- im Vergleich zu der AEMR der Vereinten Nationen keine bloße Absichtserklärung



1. Europäische Menschenrechtskonvention- Allgemeines

- völkerrechtlich verbindlicher Grundrechtesschutz, der von jeder Person einklagbar ist (erstmalig in Europa)
- völkerrechtlich bindende Wirkung üben dabei nur die englische und französische Version der Konvention aus
- für Auslegung der Bestimmungen und deren Durchsetzung ist Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte zuständig



2. Entstehung und Entwicklung

- ist eine Konvention des Europarats -> “geschlossene Konvention”
- kann nur von den Mitgliedsstaaten des Europarates unterzeichnet werden
- bis heute haben alle europäischen Staaten die EMRK unterzeichnet und anerkannt (bis auf Weißrussland und den Vatikanstaat)
- in den fast 65 Jahren ihres Bestehens mehrfach durch Zusatzprotokolle um weitere explizite Menschenrechte erweitert
- Europäische Gerichtshof für Menschenrechte versteht Menschenrechtskonvention als „living institution“
 - Anpassung der in der Konvention und ihren Zusatzprotokollen bestehenden Gewährleistungen an die sich ändernden aktuellen Lebensumstände
 - Erweiterung ihres Verständnisses



3. Inhalt der EMRK

- Anzahl von Grundrechten und Menschenrechten enthalten; inhaltlich von AEMR geprägt und beeinflusst
- Formal ist die EMRK in drei Abschnitte unterteilt, die sich auf 59 Artikel aufgliedern:
 - Abschnitt I, Artikel 2 bis 18: Rechte und Freiheiten
 - Abschnitt II, Artikel 19 bis 51: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
 - Abschnitt III, Artikel 52 bis 59: Verschiedene Bestimmungen
- diverse Änderungen und Ergänzungen sind im Laufe der Jahre durch Protokolle durchgeführt worden
- durch Protokolle 1, 4, 6, 7, 12 und 13: Einführung neuer Grundrechte



3. Inhalt der EMRK

- Abschnitt I, Artikel 2 bis 18: Rechte und Grundfreiheiten
 - einzelne, durch Konvention geschützte, Menschenrechte
 - teilweise wirtschaftliche, kulturelle und politische Rechte
- Abschnitt II, Artikel 19 bis 51: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
 - Regelungen über die Zusammensetzung und das Verfahren des Gerichtshofs
- Abschnitt III, Artikel 52 bis 59: Verschiedene Bestimmungen
 - Konvention dürfe nicht so ausgelegt werden, als beschränke oder beeinträchtige sie Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in den Gesetzen einer der Vertragsparteien oder in einer anderen Übereinkunft, deren Vertragspartei sie ist, anerkannt werden
- EMRK gibt damit lediglich Mindeststandard des Menschenrechtsschutzes vor, der von Vertragsstaaten erweitert werden darf



3. Inhalt der EMRK

- Artikel 1: Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte
- Artikel 2: Recht auf Leben
- Artikel 3: Verbot der Folter
- Artikel 4: Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit
- Artikel 5: Recht auf Freiheit und Sicherheit
- Artikel 6: Recht auf ein faires Verfahren
- Artikel 7: Keine Strafe ohne Gesetz



3. Inhalt der EMRK

- Artikel 8: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
- Artikel 9: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Artikel 10: Freiheit der Meinungsäußerung
- Artikel 11: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Artikel 12: Recht auf Eheschließung
- Artikel 13: Recht auf wirksame Beschwerde
- Artikel 14: Diskriminierungsverbot
- Artikel 15: Abweichen im Notstandsfall



4. Diskussionsfragen

- Welche Kritik könnte an der EMRK geübt werden?
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte als Überwachungsorgan der Menschenrechte- Chancen und Gefahren?
- Sind Menschenrechte wirklich universell gültig?



5. Literatur

- BMJV, BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ, 2010. *Deutsche Übersetzung der EMRK unter Berücksichtigung des Protokolls Nr. 14*. [Online-Quelle]. Berlin: BMJV. [Zugriff am 17.12.2020]. Verfügbar unter: https://www.bmjb.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/EuropaUndInternationaleZusammenarbeit/EuropaeischeKonventionMenschenrechte.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSABKOMMEN, 2020. *Europäische Menschenrechtskonvention*. [Online-Quelle]. Bonn: Praetor Intermedia UG. [Zugriff am 17.12.2020]. Verfügbar unter: <https://www.menschenrechtsabkommen.eu/europaeische-menschenrechtskonvention-2-1156/>
- EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION, 2020. *Entstehung und Entwicklung der Europäischen Menschenrechtskonvention*. [Online-Quelle]. Bonn: Praetor Intermedia UG. [Zugriff am 17.12.2020]. Verfügbar unter: <https://www.menschenrechtskonvention.eu/entstehung-und-entwicklung-der-europaeischen-menschenrechtskonvention-9440/>
- EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION, 2020. *Europäische Menschenrechtskonvention*. [Online-Quelle]. Bonn: Praetor Intermedia UG. [Zugriff am 17.12.2020]. Verfügbar unter: <https://www.menschenrechtskonvention.eu/>
- WIKIPEDIA, 2020. *Europäische Menschenrechtskonvention*. 2020. [Online-Quelle]. [Zugriff am: 17.12.2020]. Verfügbar unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ische_Menschenrechtskonvention